

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Wertheim für das Haushaltsjahr 2024



Der Gemeinderat der Stadt Wertheim hat am 18.12.2023 aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit:

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	73.550.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	78.411.000
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-4.861.000
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	-4.861.000
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-4.861.000

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	71.472.600
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	73.428.310
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-1.955.710
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.732.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	20.309.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-14.577.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-16.532.710
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	7.403.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	650.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	6.753.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalt (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-9.779.710

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 7.403.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird festgesetzt auf 12.399.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
auf 340 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
auf 370 v. H.

2. für die Gewerbesteuer

- auf 370 v. H.
der Steuermessbeträge.

§ 6 Weitere Bestimmungen

Kleinbeträge der Grundsteuer sind nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Ausgefertigt: Wertheim, 18.12.2023

Für den Gemeinderat:

Markus Herrera Torrez
Oberbürgermeister

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 13. März 2024 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Wertheim am 18. Dezember 2023 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt und die genehmigungspflichtigen Teile genehmigt.

Der Haushaltsplan 2024 liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 26. März bis einschließlich 05. April 2024 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Wertheim, Mühlenstraße 26, Zimmer 102, öffentlich aus.

Hinweis:

Wurden beim Erlass dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften aus der Gemeindeordnung selbst oder aus Rechtsvorschriften, die auf Grundlage der Gemeindeordnung erlassen wurden, verletzt, so kann dies nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies muss schriftlich oder elektronisch erfolgen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll. Nach Ablauf der Jahresfrist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Diese Heilungswirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auch kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder irgendetwas die Verletzung bereits formgerecht geltend gemacht hat.

Wertheim, den 21.03.2024

Stadtverwaltung Wertheim
Finanzen, Betriebswirtschaft